Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Gebietsfremde Problempflanzen (invasive Neophyten) bei Bauvorhaben

Massnahmen und Empfehlungen, aktualisierte Version Januar 2019

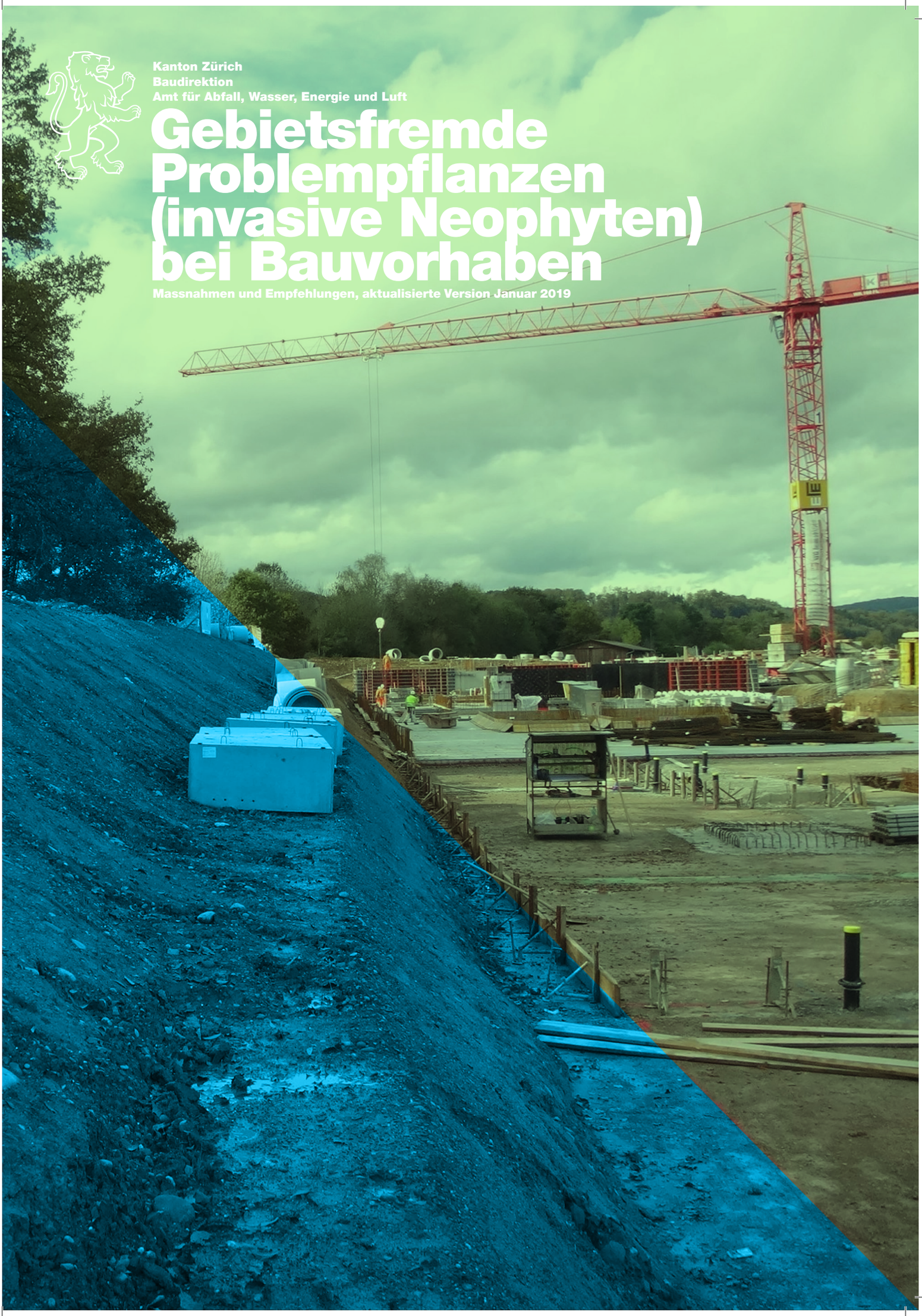

Dieses Merkblatt richtet sich an Bauherren, -behörden und Planer

Es wird über den korrekten Umgang mit gebietsfremden Problempflanzen (invasive Neophyten) bei Bauvorhaben orientiert.

Neophyten
Dies sind Pflanzen, die nach der Entdeckung Amerikas absichtlich oder unabsichtlich nach Europa eingeführt worden sind. Sie werden auch gebietsfremde Pflanzen genannt.

Invasive Neophyten
So werden gebietsfremde Pflanzen genannt, die sich bei uns unkontrolliert ausbreiten, Schäden anrichten und so Probleme verursachen. Sie gefährden Menschen, Tiere und Umwelt oder beeinträchtigen die biologische Vielfalt. Sie können Infrastrukturbauten beschädigen, zu land- und forstwirtschaftlichen Ertragsausfällen führen oder die Unterhaltskosten von Grünräumen verteuern. Einzelne sehr problematische Neophyten bewirken zudem eine Wertverminderung des Baulandes.

Freisetzungsverordnung
Die Freisetzungsverordnung (SR 814.911, FrSV) regelt u.a. den Umgang mit gebietsfremden Pflanzen:
- Art. 6 verlangt allgemein einen sorgfältigen Umgang mit lebenden Organismen in der Umwelt. Dabei dürfen Menschen, Tiere und die Umwelt als auch die biologische Vielfalt nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden.
- Art. 15 Abs. 1 präzisiert Art. 6 und nennt Anforderungen, die beim Umgang mit gebietsfremden Pflanzen zu beachten sind.
- Art. 15 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang 2 schreibt vor, für welche Pflanzen ein direkter Umgang in der Umwelt verboten ist (Ausnahmen sind Bekämpfungsmassnahmen).
- Art. 15 Abs. 3 beschreibt den Umgang mit abgetragenem Boden, der mit verbotenen Pflanzen nach Anhang 2 belastet ist.
- Art. 16 beschreibt die Anforderungen an den Umgang mit gebietsfremden Organismen in besonders empfindlichen oder schützenswerten Lebensräumen.
- Nach Art. 49 überwacht der Kanton die Einhaltung obiger Bestimmungen.
- Art. 52 verpflichtet die Kantone, im Schadensfall Massnahmen zur Bekämpfung und, soweit erforderlich und sinnvoll, zur künftigen Verhinderung des Auftretens schädlicher Organismen anzuordnen.

Verbotene invasive Neophyten

Diese invasiven Neophyten breiten sich unkontrolliert und sehr schnell aus. Sie verdrängen andere Pflanzen, richten gesundheitliche, wirtschaftliche oder ökologische Schäden an. Der Umgang mit diesen Pflanzen – das heisst jede beabsichtigte Tätigkeit wie Verkauf, Auspflanzen, Vermehren, Verbreiten, Lagern, Transportieren oder Entsorgen – ist verboten (Ausnahmen sind Bekämpfungsmassnahmen).

Liste verbotener invasiver Neophyten[1]

Sträucher / Bäume

- Essigbaum (Rhus typhina)

Stauden / krautige Pflanzen

- Amerikanische Goldruten mit:
  - allen gebietsfremden Arten der Gattung *Solidago*
  - inklusive ihren Hybriden
- Asiatische Staudenknöteriche mit:
  - allen gebietsfremden Arten der Gattung *Reynoutria* oder *Fallopia*
  - inklusive ihren Hybriden
  - Himalaya-Knöterich *(Polygonum polystachyum)*
- Aufrechte Ambrosie *(Ambrosia artemisiifolia)*
- Drüsiges Springkraut *(Impatiens glandulifera)*
- Riesen-Bärenklau *(Heracleum mantegazzianum)*
- Schmalblättriges Greiskraut *(Senecio inaequidens)*

Wasserpflanzen

- Grosser Wassernabel *(Hydrocotyle ranunculoides)*
- Nadelkraut *(Crassula helmsii)*
- Nuttalls Wasserpest *(Elodea nuttallii)*
- Südamerikanische Heusenkräuter mit allen gebietsfremden Arten der Gattung *Ludwigia*

Zusätzlich verbotene Arten[2]

Feuerbrand verursacht grosse Schäden im Obstbau. Daher sind das Inverkehrbringen und die Produktion folgender Pflanzen in der ganzen Schweiz verboten:

- alle Arten der Gattung Cotoneaster
- Lorbeermispel (Photinia davidiana)

[1] Freisetzungsverordnung Anhang 2

[2] Verordnung des WBF über die verbotenen Pflanzen (SR 916.205)

Besonders sensible Lebensräume: Hier sind alle Neophyten verboten

In Naturschutzgebieten, im Wald und an Gewässern (inkl. einem 3 Meter breiten Streifen entlang der Gewässer) ist der direkte Umgang mit allen Neophyten grundsätzlich verboten.[3] Besondere Vorsicht gilt daher im Siedlungsraum, der an diese sensiblen Lebensräume grenzt (siehe Abbildungen).

Wald

Naturschutzgebiet

Oberflächengewässer

Ausnahme Wald
Im Wald dürfen zu forstlichen Zwecken einige gebietsfremde Bäume (Robinie, Douglasie) angepflanzt werden (Verordnung über forstliches Vermehrungsgut, SR 921.552.1)

[3] Freisetzungsverordnung Art.16

Weitere problematische Neophyten

Gemäss Empfehlungen der AGIN5 sind vor allem beim Verwenden der Arten der Schwarzen und Watch-Liste die Anforderungen gemäss Art. 15 Abs. 1 Freisetzungsverordnung einzuhalten

Einige dieser Pflanzen werden im Handel nicht mehr angeboten (Verkaufs-Verzicht). Für die übrigen besteht eine Etikettierungs-Pflicht mit folgenden Informationen[5]:

- Diese Pflanzen dürfen nur unter Kontrolle im Siedlungsgebiet wachsen.
- Die Bestände sind kontinuierlich zu pflegen: Zurückschneiden, Früchte und Samen entfernen.
- Das Pflanzenmaterial soll nicht selber kompostiert, sondern korrekt entsorgt werden (siehe Seite «Entsorgung von Grüngut»).

Der Kanton Zürich empfiehlt, auf diese Arten zu verzichten.
Schwarze Liste und Watch-Liste von info flora[6]

Stauden / Krautige Pflanzen

Verlot'scher Beifuss *(Artemisia verlotiorum)*
Syrische Seidenpflanze *(Asclepias syriaca)*
Chinesische Samptpappel *(Abutiilon theophhrasti)*
Neubelgische Aster *(Aster novi-belgii aggr.)*
Besen-Radmelde *(Bassia scoparia)*
Oestliches Zackenschötchen *(Bunias orientalis)*
Essbares Zyperngras *(Cyperus esculentus)*
Einjähriges Berufkraut *(Erigeron annuus)*
Geissraute *(Galega officinalis)*
Topinambur *(Helianthus tuberosus)*
Balfours Springkraut *(Impatiens balfourii)*
Vielblättrige Lupine *(Lupinus polyphyllus)*
Stinktierkohl *(Lysichiton americanus)*
Opuntie *(Opuntia humifusa)*
Ausläuferbildendes Fettkraut *(Phedimus stoloniferus)*
Amerikanische Kermesbeere *(Phytolacca americana)*
Armenische Brombeere *(Rubus armeniacus)*
Kaukasus-Fettkraut *(Sedum spurium)*
Haargurke *(Sicyos angulatus)*
Karolina-Nachtschatten *(Solanum carolinense)*

Sträucher / Bäume

Silberakazie *(Acacia dealbata)*
Götterbaum *(Ailanthus altissima)*
Bastardindigo *(Amorpha fruticosa)*
Schmetterlingsstrauch, Sommerflieder *(Buddleja davidii)*
Seidiger Hornstrauch *(Cornus sericea)*
Paulownie *(Paulownia tomentosa)*
Kirschlorbeer *(Prunus laurocerasus)*
Herbstkirsche *(Prunus serotina)*
Robinie, Scheinakazie *(Robinia pseudoacacia)*
Schneebeere *(Symphoricarpos albus)*
Hanfpalme, Japanische Fächerpalme *(Trachycarpus fortunei)*

Kletterpflanzen

Stachelgurke, Igelgurke *(Echinocystis lobata)*
Henrys Geissblatt *(Lonicera henryi)*
Japanisches Geissblatt *(Lonicera japonica)*
Jungfernrebe *(Parthenocissus inserta)*
Kudzu *(Pueraria lobata)*
Giftefeu *(Toxicodendron radicans)*

Wasserpflanzen

Karolina-Haarnixe *(Cabomba caroliniana)*
Gewöhnliche Wasserpest *(Elodea canadensis)*
Brasilianisches Tausendblatt *(Myriophyllum aquaticum)*
Breitblättriges Pfeilkraut *(Sagittaria latifolia)*

[5] AGIN: www.kvu.ch > Arbeitsgruppen > AGIN > Informationen für Verkauf und Handel
[6] www.infoflora.ch/de/neophyten/listen-und-infoblätter.html

Biologisch belasteter Boden/Untergrund

Abgetragener Boden/Untergrund mit fortpflanzungsfähigen Pflanzenteilen verbotener invasiver Neophyten ist biologisch belastet. Dieses Material muss am Entnahmeort (gleiche Stelle) verwertet oder so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung stattfindet.[7] Enthält abgetragener Boden/Untergrund bestimmte invasive Neophyten muss dies deklariert werden.

1. Wie erkennt man, ob eine biologische Belastung vorliegt?
Vorabklärung auf der «Hinweiskarte Neophytenverbreitung»
http://maps.zh.ch?topic=Neo2publicZH
Die Hinweiskarte ist jedoch unvollständig. Bei Bauvorhaben muss deshalb eine Abklärung vor Ort durchgeführt werden (evtl. Fachperson beiziehen).

2. Zusatzformular Entsorgung Bauabfälle[8]
Invasive Neophyten gelten als Bauabfälle. Es ist im Rahmen der Baugesucheingabe im Zusatzformular Entsorgung Bauabfälle anzugeben, ob auf dem Baugrundstück:
- Asiatischer Staudenknöterich oder Essigbaum vorliegen → weiteres siehe 3. und 4.
- Ambrosia, Riesenbärenklaus, Schmalblättrigen Greiskrauts oder Erdmandelgras vorliegen → weiteres siehe 4.

3. Zusatzformular Belastete Standorte und Altlasten (inklusive Neobiota), Private Kontrolle[9]
Sofern auf dem Baugrundstück Bestände des Asiatischen Staudenknöterichs oder des Essigbaums vorhanden sind, ist im Rahmen der Baugesucheingabe das Zusatzformular Altlasten einzureichen und eine befugte Fachperson der Privaten Kontrolle auf belasteten Standorten (PK 3.10) beizuziehen (Bauverfahrensverordnung, Anhang 1.7.2).

4. Deklaration Aushub Untergrund[10] oder Deklaration Bodenqualität[11]
Gegenüber dem Abnehmer muss deklariert werden, falls das Material mit Asiatischem Staudenknöterich, Essigbaum, Ambrosia, Riesenbärenklau, Schmalblättrigem Greiskraut oder Erdmandelgras belastet ist (Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) Art. 16–18).

5. Durchführung der Arbeiten
Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass biologisch belastetes Material nicht verteilt oder mit unbelastetem Aushub vermischt wird. Angaben zum Ausmass der biologischen Belastung (Tiefe und horizontale Ausbreitung) können der AGIN Empfehlung entnommen werden.
- Information der beteiligten Personen
- Markieren/absperren des biologisch belasteten Aushubperimeters
- Verwertung des belasteten Bodenmaterials am Entnahmeort (gleiche Stelle) oder so entsorgen, dass keine Weiterverbreitung stattfindet.
- Abnahmegarantien einholen, Deklaration gegenüber Abnehmer
- Verwendete Maschinen und Fahrzeuge reinigen (Verschleppungsgefahr)

Asiat. Staudenknöterich und Essigbaum	→	Umsetzung begleitet durch Private Kontrolle
Übrige Pflanzen	→	Umsetzung in Eigenverantwortung

[7] Freisetzungsverordnung Art. 15 Abs. 3
[8,9,10,11] www.bauabfall.zh.ch

Biologisch belasteter Boden/Untergrund

Richtwerte für Ausmass der biologischen Belastung			
Pflanze	Tiefe	Radius um Pflanze	Bemerkung
Asiatischer Staudenknöterich	3 m	3 m	Bei jüngeren Pflanzen oder je nach Untergrund können Radius und Tiefe kleiner sein.
Essigbaum	1 m	10 m	
Erdmandelgras	0.5 m	0.5 m	
Riesenbärenklau	0.3 m	7 m	Samendepot 0.3 cm, Wurzelstock bis 0.6 m
Schmalblättriges Greiskraut	0.3 m	10 m	
Ambrosia	0.3 m	2 m	
Springkraut	0.3 m	6 m	
Amerikanische Goldruten	0.3 m	1 m	

Korrekte Entsorgung/Verwertung von biologisch belastetem Boden/Untergrund					
Pflanze	Ort der Entsorgung			Bedingungen für Ablagerung in Deponie oder Kiesgrube	Deklaration
	Deponie	Kiesgruben	Landwirtschaft		
Asiatischer Staudenknöterich	(Typ A)(1), Typ B	zugelassene Kiesgruben (2)	nein	Überdeckung mit 5m, über 10 Jahre	Deklaration durch Private Kontrolle
Essigbaum					
Erdmandel	Typ A Typ B	geeignete Kiesgruben (3)		Überdeckung mit 2m, über 10 Jahre	Deklaration in Eigenverantwortung
Riesenbärenklau				Überdeckung mit 1m, über 10 Jahre	
Schmalblättriges Greiskraut					
Ambrosia					
Springkraut			ja mit Auflagen (4)		
Amerikanische Goldruten					

(1) Grundsätzlich zulässig, aber in den meisten Fällen erfüllen Deponien Typ A das Kriterium der genügenden Überdeckung nicht (sowohl in der Höhe als auch horizontal).

(2) (3) Der Fachverband für Kies- und Transportbetonwerke (FKB) Zürich listet auf www.fkb-zuerich.ch/de/Invasive_Neophyten Kiesgruben auf, die Boden/Aushub mit Asiatischem Staudenknöterich oder Essigbaum annehmen (zugelassene Kiesgruben). Weiter werden für die wichtigsten invasiven Neophyten die Ablagerungsbedingungen beschrieben.

(4) Aushub kann unter folgenden Auflagen auf Ackerflächen verwertet werden (ausgenommen sind Grundwasser -schutzzonen S2 oder Äcker, auf denen die Neophyten nicht mit Herbiziden getilgt werden dürfen):

– die Fläche darf mindestens 4 Jahre nicht als BFF oder Weide genutzt werden
– der Aushub ist in Abstand von mehreren Metern vom Ackerrand auszubringen
– beim Einbringen ist die «Wegleitung Bodenaushub» des BAFU einzuhalten
– bei einer Fläche grösser als 500 m^2 muss eine bodenschutzrechtliche Bewilligung eingeholt werden
– innerhalb von 2 Wochen nach Ausbringen des Bodens muss eine Begrünung angesät werden
– die Fläche ist mind. 5 Jahre zu überwachen, bei Bedarf sind Bekämpfungsmassnahmen zu treffen

6. Konsequenzen bei unsachgemässem Umgang mit biologisch belastetem Aushub

Eine unerlaubte Verbreitung von biologisch belastetem Material wird in der Regel rasch entdeckt (invasive Neophyten wachsen schnell nach). In diesem Fall kann aufgrund des Verursacherprinzips eine Kostenüberwälzung auf Private erfolgen (Ausbaggern des biologisch belasteten Materials auf Kosten des Verursachers).

Illegales Deponieren von biologisch belastetem Bodenmaterial ist zudem **strafbar,** vergleichbar zu illegalem Deponieren chemisch belasteter Materialien (Umweltschutzgesetz Art. 30e).

Entsorgung von Grüngut

Die korrekte Entsorgung von Pflanzenmaterial ist sowohl Bekämpfung wie auch Prävention und daher doppelt wichtig.

Entsorgung invasiver Neophyten[12]:
Grüngut von Neophyten muss so entsorgt werden, dass keine weitere Ausbreitung möglich ist (Pflanzenmaterial nicht zwischenlagern und beim Transport abdecken).

Illegales Deponieren von Grüngut jeglicher Art ist **strafbar** (Umweltschutzgesetz Art. 30e). Nicht vermehrungsfähiges Pflanzenmaterial kann kompostiert, vergärt oder auf der Schnittfläche liegen gelassen werden. Ansonsten gilt die Vorgehensweise anhand unten stehender Tabelle.

Behandlungsverfahren	**Oberirdisches Material** ohne Samen, Früchte, Blüten	**Vermehrungsfähiges Material, d.h.** mit Samen, Früchten, Blüten oder **Wurzeln und Rhizome**
	Ausnahmen: – Asiatische Staudenknöteriche – Götterbaum – Kudzu } **Nur 4,5,6 und 7 zulässig**	**Ausnahmen:** – Ambrosia – Essigbaum (Wurzeln) – Asiatische Staudenknöteriche (Rhizome) – Götterbaum (Wurzeln) } **zwingend in die KVA**
1. Dezentrale Kompostierung (z.B. in Schrebergärten oder Quartieren) 2. Feldrandkompostierung 3. Mesophile Co-Vergärung (32–42 °C, 20–40 Tage) ohne Hygienisierung	√	×
4. Professionelle Platz- und Boxenkompostierung (55 °C, 21 Tage oder 65 °C, 7 Tage) 5. Mesophile Co-Vergärung (32–42 °C, 20–40 Tage) mit Hygienisierung 6. Thermophile Flüssig- oder Feststoffvergärung (55 °C, 14 Tage)	√	√
7. Kehrichtverbrennungsanlage (KVA)	√	√

[12] Kompostierungsmerkblatt der AGIN: www.kvu.ch > Arbeitsgruppen > AGIN > Entsorgung

Zusätzliche Empfehlungen für grosse Bauvorhaben

1. Planung

Rahmenbedingungen und Ziele in Bezug auf invasive Neophyten definieren (Projektierungsphase). Das Beiziehen einer Fachperson wird empfohlen (siehe Seite «Kontakt»).

Rahmenbedingungen und Ziele definieren (Projektierungsphase):
- Welche Zielvegetation wird angestrebt?
- Müssen invasive Neophyten vor Projektbeginn oder im Rahmen des Projekts bekämpft und eliminiert werden?
- Wie wird das Verschleppen invasiver Neophyten verhindert?
- Welche Pflanzen und welches Saatgut werden zur Begrünung ausgewählt? (Pflanzliste)
- Wie kann das Aufkommen invasiver Neophyten nach Projektende verhindert werden?

Pflege- und Unterhaltspersonal einbeziehen:
- Wie kann eine praxis- und pflegetaugliche Gestaltung erreicht werden?
- Wissen alle Beteiligten über invasive Neophyten Bescheid? (Erkennen, Bekämpfung, Kontrolle)

Offene Böden sind wertvoll, aber ...
Trocken- oder Ruderalstandorte sind artenreich und naturschützerisch wertvoll. Sie sind aber auch ideale Eintrittspforten für invasive Neophyten wie z.B. Sommerflieder, Goldruten oder Berufkraut. Damit sich eine standorttypische Vegetation etablieren kann, sind folgende Massnahmen nötig:
- In unmittelbarer Umgebung sind die invasiven Neophyten zu reduzieren. Dies unterdrückt die Ausbreitung unerwünschter Samen (Samendruck).
- Nach Projektabschluss sind regelmässige Kontrollen und Pflegemassnahmen (in der Regel jäten) sicherzustellen, um die Ansiedlung invasiver Neophyten zu verhindern.

Können diese Massnahmen nicht umgesetzt werden, ist auf offene Böden zu verzichten, resp. sind sie rasch mit einer einheimischen und standortgerechten Saatgutmischung zu begrünen.

Spätere Pflege- und Unterhaltskosten einplanen:
- Wer übernimmt nach Projektende die Pflege/Unterhalt?
- Sind Kosten für die Pflege, für allfällige Zusatzarbeiten sichergestellt (evtl. Garantiervereinbarung

2. Vorbereitung und Umsetzung

Im Rahmen der Vorbereitung des Geländes und der Umsetzung müssen vorhandene invasive Neophyten bekämpft und ihre Neuansiedlung und Verschleppung verhindert werden.

Regeln für eine erfolgreiche Bekämpfung
- Frühzeitig erkennen und bekämpfen (solange der Pflanzenbestand noch klein ist)
- Die effektivste Bekämpfungsmethode wählen, um die Art am besten zu beseitigen
- Regelmässige Kontrollen durchführen

Pflicht zur Bekämpfung
Im Kanton Zürich besteht für Ambrosia, Riesen-Bärenklau und das Schmalblättrige Greiskraut eine Bekämpfungspflicht. Bei den übrigen invasiven Neophyten kommt es auf die örtlichen Rahmenbedingungen an. Eine Entfernung wird jedoch stets empfohlen, später wird es teurer.

Zusätzliche Empfehlungen für grosse Bauvorhaben

2. Vorbereitung und Umsetzung

Folgende Massnahmen verhindern eine Verschleppung
- Korrekte Entsorgung des Schnittguts
- Aushub am Entnahmeort (gleiche Stelle) verwerten oder so entsorgen, dass eine weitere Verbreitung ausgeschlossen ist
- Korrekte Deklaration gegenüber dem Abnehmer
- Material beim Transport abdecken
- Maschinen und Fahrzeuge, die mit belastetem Bodenmaterial in Kontakt gekommen sind, müssen vor Ort gründlich gereinigt werden (sonst besteht Verschleppungsgefahr)

Das Aufkommen invasiver Neophyten kann vorsorglich minimiert werden, indem offene Böden vermieden bzw. rasch begrünt werden. Aufkommende invasive Neophyten sollen schon während der Bauphase bekämpft werden.

Offene Böden (Bodendepots, Installationsplätze, temporäre Rohböden) sind regelmässig auf das Vorhandensein von invasiven Neophyten zu kontrollieren (mind. 4 Kontrollen pro Jahr). Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen. Um die Neuansiedlung von invasiven Neophyten zu minimieren, sind Bodendepots und längere Zeit brachliegende Flächen so rasch wie möglich zu begrünen.

Fertiggestellte Flächen sind ebenfalls so rasch wie möglich zu begrünen. Bis sich die Zielvegetation entwickelt hat, sind regelmässige Kontrollen/Bekämpfungen von invasiven Neophyten durchzuführen.

3. Übergabe und Pflege

Bei der Übergabe soll das Erreichen der Zielvegetation überprüft werden. Ist nachfolgend eine ausreichende Pflege sichergestellt, kann das Aufkommen invasiver Neophyten erfolgreich verhindert werden.

Mängel sollten bei der Übergabe (Begehung vor Ort) schriftlich festgehalten und nachfolgend behoben werden. Die für die Pflege zuständige Person sollte bei der Übergabe dabei sein.

Mit der richtigen Pflege das Aufkommen invasiver Neophyten verhindern
- Die Pflege/Bekämpfung von invasiven Neophyten muss nahtlos an den Projektabschluss erfolgen und langfristig personell und finanziell sichergestellt sein.
- Die Zielvegetation und die Pflege/Bekämpfungsmassnahmen sind in einem Pflegeplan festzulegen.
- Eine Bekämpfung invasiver Neophyten ist sicherzustellen, solange vorhandene Arten keimen, Ausläufer und Wurzelstücke (Asiatische Staudenknöteriche, Essigbaum) austreiben, oder offene Böden vorhanden sind.
- Das erneute Aufkommen invasiver Neophyten muss regelmässig überprüft werden. Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen.

Qualitätskontrolle
Die Einhaltung der Ziele bedingt eine regelmässige Qualitätskontrolle. Bei grossen Grünflächen sollte die Kontrolle durch eine unabhängige Fachperson durchgeführt werden.

Kontakt

Kontakt zu invasiven Neophyten im Kanton Zürich
Kathrin Fischer, 043 259 39 15, neobiota@bd.zh.ch
Bianca Saladin, 043 259 39 05, neobiota@bd.zh.ch

Neobiota-Kontaktperson der Gemeinden
www.neobiota.zh.ch > Gemeinden

Formulare, Private Kontrolle > www.bauabfall.zh.ch
- Zusatzformular Belastete Standorte und Altlasten (inklusive Neobiota), Liste Befugte Fachpersonen
- Zusatzformular Entsorgung Bauabfälle (für Baugesucheingabe)
- Deklaration Untergrund (zuhanden Abnehmer)
- Deklaration Bodenqualität (zuhanden Abnehmer)

Informationen zu invasiven Neophyten (Auflagen, Empfehlungen, Bekämpfung)
- Informationen des Kantons Zürich:
  www.neobiota.zh.ch > Bauen
- Nationales Daten- und Informationszentrum der Schweizer Flora:
  www.infoflora.ch > Flora > Neophyten > Schwarze und Watch Liste, Merkblätter
- Bekämpfungsmerkblätter der AGIN B:
  www.kvu/arbeitsgruppen> AGIN
- Bundesamt für Umwelt (BAFU):
  www.bafu.admin.ch > Biodiversität > Invasive Arten
- Schweizerischer Verband der Neobiota-Fachleute (SVNF):
  www.neobiota.ch
- Umweltschutzämter der Schweiz:
  www.kvu.ch > Arbeitsgruppen > AGIN
- Broschüren und Poster zu invasiven Neophyten in d, f und i von JardinSuisse:
  www.neophyten-schweiz.ch

Einheimische Pflanzen
- Empfehlungen für die Verwendung von einheimischem Pflanz- und Saatgut
  www.infoflora.ch > Flora > Wildpflanzensaatgut

Weitere Informationen
- JardinSuisse – Unternehmerverband Gärtner Schweiz, Fachstelle Umwelt:
  www.jardinsuisse.ch > Dienstleistungen > Umweltschutz
- BSLA – Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen:
  www.bsla.ch/de/invasiveneophyten.php

Rückmeldungen zum Merkblatt bitte an: neobiota@bd.zh.ch